

A 8 S 840/05



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

"Eingegangen" 1

21.01.2006

Rechtsanwältin Helmes

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Stephen Helmes,
Hauptstraße 75, 79761 Waldshut-Tiengen

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 5123775-434

- Beklagte -

- Berufungsklägerin -

wegen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis
7 AufenthG

hat der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Stumpe, den Richter am Ver-
waltungsgerichtshof Schenk und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr.
Christ

am 17. Januar 2006

beschlossen:

- 2 -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 5. Juli 2005 - A 6 K 10607/05 - insoweit geändert, als die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7.2.2005 verpflichtet worden ist, bezüglich der Volksrepublik Korea (Nordkorea) Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zugunsten des Klägers festzustellen, und die Klage auch insoweit abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens und 5/6 der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht; die Beklagte trägt 1/6 der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Der Senat entscheidet - nach entsprechender Anhörung der Beteiligten - über die Berufung durch Beschluss, da er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 130 a Satz 1 VwGO).

Die aufgrund ihrer Zulassung durch den Beschluss des Senats vom 22.8.2005 - A 8 S 729/05 - statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage auch insoweit abweisen müssen, als der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Hinblick auf die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) begehrt. Denn er besitzt als Staatsangehöriger Nordkoreas nach der völkerrechtlich anerkannten Praxis der Republik Korea (Südkorea) zugleich deren Staatsangehörigkeit, ist dort vor politischer Verfolgung sicher, wird in diesem Staat unter zumutbaren Bedingungen aufgenommen und kann dort ohne Existenzgefährdung leben.

Der Senat hat dazu in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 3.6.2005 - A 8 S 199/04 - wie auch in weiteren Urteilen vom selben Tag (- A 8 S 135/05 -, - A 8 S 137/05 -, - A 8 S 138/05 - und - A 8 S 139/05 -, letzteres bestätigt durch: BVerwG, Beschluss vom 29.9.2005 - 1 B 98.05 -) ausgeführt:

„... aa) Alle Nordkoreaner besitzen zugleich die Staatsangehörigkeit Südkoreas.

- 3 -

Nach Art. 3 der südkoreanischen Verfassung umfasst das Staatsgebiet Südkoreas auch das Territorium Nordkoreas. An diese territoriale Definition knüpft das südkoreanische Staatsangehörigkeitsrecht an. Danach besitzen alle Bürger Nordkoreas automatisch ohne Einbürgerung (auch) die Staatsangehörigkeit Südkoreas (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31.1.1997 an das Verwaltungsgericht Stuttgart; Botschaft der Republik Korea vom 6.8.2004 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29.6.2004 an den Senat). Dieser Anspruch Südkoreas ist auch völkerrechtlich anerkannt (vgl. zur Anknüpfung des Asylrechts an das Völkerrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, a. a. O.). Nach dem allgemeinen Völkerrecht darf jeder Staat seine Staatsangehörigkeit nur an solche Personen verleihen, die zu ihm in einer „näheren tatsächlichen Beziehung“ stehen; in der Staatenpraxis ist als eine solche Beziehung unter anderem die Abstammung von einem Staatsangehörigen oder die Geburt auf dem Staatsgebiet anerkannt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.5.1952 - 1 BvR 213.51 - BVerfGE 1, 322, 328 f.; Kammerbeschluss vom 20.8.1998 - 2 BvR 10.98 - DVBl. 1998, S. 1180). Für die Verleihung der südkoreanischen Staatsangehörigkeit an die Angehörigen von Nordkorea liegen diese Voraussetzungen vor, nämlich die gemeinsame koreanische Abstammung und die Geburt im einheitlichen Staatsgebiet. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei Nord- und Südkorea völkerrechtlich um zwei verschiedene Staaten handelt, die beide Mitglieder der Vereinten Nationen sind (Auswärtiges Amt vom 29.6.2004 an den Senat; UNHCR vom 31.7.1996). Damit wird im Interesse friedlicher Koexistenz die Konsequenz daraus gezogen, dass gegenwärtig keine die gesamte koreanische Halbinsel umfassende Staatsgewalt besteht (vgl. Auswärtiges Amt vom 29.6.2004 an den Senat). Der auf eine Wiedervereinigung beider koreanischer Staaten zielende Anspruch Südkoreas wird dadurch jedoch nicht hinfällig, zumal es dem koreanischen Volk bislang versagt geblieben ist, in freier Selbstbestimmung über seine politische Form zu entscheiden (zur vergleichbaren Lage der beiden deutschen Staaten vor der Wiedervereinigung und der Vereinbarkeit der nach Auffassung der Bundesrepublik gegebenen einheitlichen Staatsangehörigkeit mit dem Völkerrecht vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987 - 2 BvR 373.83 - BVerfGE 77, 137, 153 f.). Dementsprechend hat das Auswärtige Amt auch bestätigt, dass der Anspruch Südkoreas, wonach alle Bürger Nordkoreas automatisch ohne Einbürgerung eigene Staatsangehörige sind, nach dem allgemeinen Völkerrecht anerkannt und im Übrigen auch innerstaatlich wirksam ist (vom 29.6.2004 an den Senat; vom 18.6.2004 an VG Karlsruhe). Davon geht offenkundig auch der UNHCR aus, der Anträge nordkoreanischer Flüchtlinge auf Aufnahme in Südkorea mit Blick auf deren südkoreanische Staatsangehörigkeit unterstützt (Gutachten vom 27.3.2001).

bb) Nordkoreaner, die im Fluchtzeitpunkt nicht Funktionäre der nordkoreanischen Arbeiterpartei waren und bei denen es sich auch nicht um übergelaufene Angehörige des Militärs handelt, sind in Südkorea hinreichend sicher vor Verfolgung.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass der südkoreanische Staat selbst keine Verfolgungsmaßnahmen ergreift. Nordkoreanischen Staatsangehörigen droht auch keine mittelbare Verfolgung dadurch, dass sie gegen ihren Willen direkt oder über ein Drittland wie etwa China nach Nordkorea verbracht

werden; dem Auswärtigen Amt ist kein solcher Fall bekannt (Auskunft vom 31.1.1997 an VG Stuttgart). Was die Gefährdung der in Südkorea lebenden Nordkoreaner durch die nordkoreanischen Sicherheitsdienste angeht, trifft Südkorea in Abhängigkeit von Stellung und Rang derselben in der nordkoreanischen Hierarchie vorsorglich Maßnahmen, um die Identität geheim zu halten oder zu verschleiern (Auswärtiges Amt vom 31.1.1997 an VG Stuttgart); das Auswärtige Amt bejaht insoweit eine Gefährdung von Funktionären der nordkoreanischen Arbeiterpartei und von übergelaufenen Soldaten oder Offizieren (Auskunft vom 29.6.2004 an den Senat). Hinsichtlich der übrigen nordkoreanischen Staatsangehörigen liegen dem Auswärtigen Amt jedoch keine Erkenntnisse über eine Gefährdung durch nordkoreanische Sicherheitsdienste vor (Auskunft vom 29.6.2004 an den Senat; vom 31.1.1997 an VG Stuttgart). Diese Einschätzung einer regelmäßig vorhandenen Verfolgungssicherheit wird im Übrigen auch dadurch nachdrücklich bestätigt, dass der Anstrom nordkoreanischer Flüchtlinge nach Südkorea in der jüngeren Vergangenheit ständig angeschwollen ist (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.4.2003, Neue Züricher Zeitung vom 29.7.2004).

cc) Südkorea ist unter zumutbaren Bedingungen zur Aufnahme nordkoreanischer Staatsangehöriger bereit.

Das Verfahren zur Aufnahme von Nordkoreanern nach Südkorea gestaltet sich wie folgt: Jeder Nordkoreaner, der über ein Drittland nach Südkorea einreisen möchte, benötigt die vorherige Einwilligung der südkoreanischen Behörden. Das Prüfungsverfahren wird über die südkoreanische Auslandsvertretung durchgeführt, bei denen sich jeder einreisewillige Nordkoreaner zu melden hat. Geprüft wird zunächst, ob der Einreisewillige Koreaner im Sinne des südkoreanischen Staatsangehörigkeitsrechts ist. Im Vordergrund steht hierbei, ethnische Koreaner mit chinesischer Staatsangehörigkeit auszuschließen. Ferner wird geprüft, ob die Einreise nach Südkorea freiwillig ist, um zu verhindern, dass Nordkorea die Einreise propagandistisch als Verschleppung oder Entführung verwertet. Schließlich wird untersucht, ob der Einreisewillige unbescholten und kein Agent des Nordens ist. Damit soll einer Infiltration des Landes durch nordkoreanische Spione unter dem Deckmantel von Überläufern oder Flüchtlingen vorgebeugt werden (Auswärtiges Amt vom 29.6.2004 an den Senat; vom 31.1.1997 an VG Stuttgart; vom 18.6.2004 an VG Karlsruhe). Die Botschaft der Republik Korea in Berlin hat mit Schreiben vom 6.8.2004 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe als weiteren Ablehnungsgrund mitgeteilt, dass der Nordkoreaner sich in einem dritten Land auf längere Zeit aufgehalten und seinen Lebensmittelpunkt dort errichtet hat.

Danach ist Südkorea grundsätzlich bereit, Nordkoreaner als eigene Staatsangehörige aufzunehmen. Das Schreiben der Botschaft der Republik Korea vom 6.8.2004 stellt diese Bereitschaft nicht in Frage. Der Ablehnungsgrund der „Errichtung des Lebensmittelpunkts“ nach Ziffer 2 dieses Schreibens trifft auf abgelehnte Asylbewerber nicht zu, weil deren dauerhafte Aufnahme von vornherein unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Abschlusses des Asylverfahrens stand. Dies ergibt sich im Übrigen auch unmittelbar aus dem Schreiben der Botschaft selbst. Der Personenkreis der nordkoreanischen Asylbewerber wird unter dessen Ziffer 3 gesondert behandelt. Dort ist nicht von einer Aufnahmeverweigerung die Rede, sondern es wird lediglich angemerkt, dass der

durch einen Asylantrag geäußerte Wunsch eines nordkoreanischen Flüchtlings, in einem dritten Land zu bleiben, von diesem respektiert werden müsse. Dieser Appell zeigt, dass die Aufnahme in Südkorea insoweit gerade nicht verweigert wird. Auch sonst gibt es keine Anhaltspunkte für eine restriktive oder sonst wie belastende Handhabung des Aufnahmeverfahrens durch die zuständigen südkoreanischen Behörden. Der UNHCR teilt mit, dass ihm bislang kein Fall bekannt sei, in dem die Aufnahme verweigert wurde (Auskunft vom 27.3.2001). In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass der UNHCR Aufnahmeanträge von Nordkoreanern unterstützt, falls sich der Bewerber scheuen sollte, sich direkt an die Botschaft Südkoreas zu wenden oder diese aus „politischer Befindlichkeit“ heraus den Antrag nicht bearbeiten sollte; der UNHCR bietet außerdem juristische oder administrative Unterstützung für die Abreise einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente (Auskunft vom 27.1.2001). Schließlich kann nach dem oben Gesagten auch verlangt werden, dass die Nordkoreaner im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ihre Bereitschaft zur freiwilligen Einreise nach Südkorea zu erkennen geben (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urteil vom 3.11.1992, a. a. O.).

dd) Nordkoreaner finden in Südkorea auch keine existenzgefährdenden Lebensbedingungen vor, erst recht nicht solche, die so in Nordkorea nicht bestanden hätten. Im Gegenteil werden die Nordkoreaner nach ihrer Einreise intensiv gefördert, um ihnen die Eingliederung in die südkoreanische Gesellschaft zu erleichtern. Sie werden in einem zwei Monate dauernden Schnellkurs auf das Leben in Südkorea vorbereitet, etwa indem ihnen der Umgang mit Geld beigebracht wird (Welt am Sonntag vom 29.6.2004, Berliner Zeitung vom 6.8.2004). Nach Ablauf der zweimonatigen „Lagerausbildung“ werden ihnen für das „Leben in Freiheit“ Helfer zugeteilt, die sie in den nächsten fünf Jahren beraten sollen; jeder Helfer kümmert sich um sieben Flüchtlinge (Welt am Sonntag vom 26.9.2004). Sie erhalten zudem nach der Entlassung aus dem „Ausbildungslager“ einen größeren Geldbetrag als Starthilfe - nach Pressemitteilungen jeder Erwachsene 23.000 Dollar sowie 375 Dollar Unterstützung pro Monat - und eine Wohnung (Welt am Sonntag vom 26.9.2004 und Berliner Zeitung vom 6.8.2004). Dass Südkorea ein geeigneter Zufluchtsstaat für Nordkoreaner ist, zeigt im Übrigen schon die wachsende Zahl von Nordkoreanern, die versuchen, Südkorea zu erreichen.

Nach allem hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, weil es ihm möglich und zumutbar ist, das Schutzangebot Südkoreas als dem Land seiner eigenen Staatsangehörigkeit anzunehmen. Insbesondere bestehen auch keine Zweifel an seiner Verfolgungssicherheit, weil nach seinem Vorbringen nicht angenommen werden kann, dass in seiner Person eines der vom Auswärtigen Amt (Auskunft an den Senat vom 29.6.2004) genannten Gefährdungsmerkmale vorliegt.

2. Angesichts dieses zumutbaren „Schutzangebots“ von Südkorea als dem Land seiner Staatsangehörigkeit hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Schutz vor einer Abschiebung nach Nordkorea gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (zur Subsidiarität des Abschiebungsschutzes nach § 53 AuslG a. F. gegenüber anderweitigen zumutbaren Möglichkeiten zur Abwendung von Ge-

- 6 -

fährdungen vgl. BVerwG, Urt. vom 15.4.1997 - 9 C 38.96 -, InfAuslR 1997, 341, 345 f.)."

Hieran hält der Senat nach erneuter Überprüfung fest, zumal eine zwischenzeitliche Änderung der Verhältnisse weder vorgetragen noch ersichtlich ist. Die vorstehenden Ausführungen sind ohne Einschränkung auf den Fall des Klägers übertragbar. Soweit der Kläger meint, aus der Tatsache, dass die grundsätzliche Schutzbereitschaft des südkoreanischen Staates aufgrund der Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausschließt, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass dieser Rechtsgedanke auch auf die Prüfung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu übertragen ist, vermag ihm der Senat nicht zu folgen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf derjenige des Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland auch nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht, der eine geltend gemachte Gefährdung in seinem Heimatland oder in einem anderen Zielstaat der Abschiebung durch zumutbares eigenes Verhalten abwenden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997 - 9 C 38.96 -, InfAuslG 1997, 341, 345 f. m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn der Kläger kann den geltend gemachten Gefährdungen in Nordkorea dadurch entgehen, dass er nach Südkorea ausreist und damit das zumutbare Schutzangebot dieses Staates annimmt, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.